

Verkündungsblatt Nr. 3/07.06.2021
der TU Kaiserslautern
Amtliche Bekanntmachungen

Verkündungsblatt Nr.3/07.06.2021

der TU Kaiserslautern

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnungen:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Brandschutzplanung an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 19.05.2021	3
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 19.05.2021	5
Promotionsordnung für den Fachbereich Physik der Technischen Universität Kaiserslautern	6



Herausgeber:
Präsident der TU Kaiserslautern
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47
67663 Kaiserslautern

Das Verkündungsblatt liegt für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus.
Dieses erscheint bei Bedarf.
Zudem ist es als PDF-Datei auf der Homepage der TU Kaiserslautern zu finden:
www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Brandschutzplanung an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 19.05.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Technischen Universität Kaiserslautern am 28.04.2021 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Brandschutzplanung an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 12.05.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 17.05.2021 Az.: 4/MF-MG-2021-17-13, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Brandschutzplanung an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 19.07.2010 (Staatsanzeiger Nr. 27 vom 02.08.2010, S. 1029), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.02.2020 (Verkündungsblatt Nr. 2 vom 01.04.2020, S. 4), wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Prüfungsordnung wird das Wort „Studienangelegenheiten“ durch das Wort „Fernstudienangelegenheiten“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst: „eine mindestens einjährige qualifizierte und einschlägige Berufstätigkeit in einem Bereich nach Anhang 3 oder in einem sonstigen durch den Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen zugelassenen Bereich, nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, nachweisen kann und“.
 - b) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach den Wörtern „mindestens dreijährige“ die Wörter „qualifizierte und“ eingefügt.
 - c) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst: „eine weitere mindestens einjährige qualifizierte und einschlägige Berufstätigkeit nachweisen können und“
 - d) In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Absatz 2 HochSchG gilt Absatz 2 entsprechend.“
3. § 2a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird vor der Angabe „Absatz 5 ff.“ ein Leerzeichen entfernt.
 - b) In Absatz 4 Nr. 2 wird vor und nach der Angabe „Absatz 3“ ein Leerzeichen entfernt.
4. § 2b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Studierende, deren zur Zulassung zum Studiengang berechtigender Studienabschluss weniger als 210 Leistungspunkte nach dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) umfasst, müssen zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs eine einschlägige Berufstätigkeit in einem Bereich nach Anhang 3 oder in einem sonstigen durch den Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen zugelassenen Bereich nachweisen, soweit diese nicht bereits mit der Berufstätigkeit gem. § 2 Absatz 1 Nummer 3 nachgewiesen wurde. Falls das Abschlusszeugnis keine Leistungspunkte ausweist, gelten 210 Leistungspunkte durch eine mindestens 7-semesterige Regelstudienzeit als nachgewiesen. Studierende, die über eine Eignungsprüfung nach § 2a zugelassen werden, müssen zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs eine einschlägige Berufstätigkeit nachweisen, soweit diese nicht bereits mit der Berufstätigkeit gem. § 2 Absatz 2 Nummer 3 nachgewiesen wurde. Die ergänzende Berufstätigkeit soll bis zum Ende der Regelstudienzeit nachgewiesen werden.“
 - b) In Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Die zur Zulassung zur Eignungsprüfung berechtigende Berufstätigkeit gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 und § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 2 ist durch die Feststellung der Eignung abgegolten und kann somit für die ergänzende Berufstätigkeit nicht mehr herangezogen werden.“
5. In § 11 Absatz 13 Satz 1 wird vor den Wörtern „HochSchG für die Masterarbeit“ die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
6. In § 25 Absatz 5 wird vor den Wörtern „außer Kraft“ ein Leerzeichen und nach den Wörtern „außer Kraft“ ein Punkt eingefügt.

7. Nach Anhang 2 wird folgender Anhang angefügt:

„Anhang 3 zu § 2 Abs. 1 Nr. 3 und zu § 2b Abs. 1 Satz 1:

Berufstätigkeiten in diesen Bereichen können anerkannt werden:

- Architektur
- Bauingenieurwesen
- Sicherheitstechnik
- Sicherheitsingenieurwesen
- Security and Safety Engineering
- Sicherheit und Gefahrenabwehr
- Rettungsingenieurwesen“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Brandschutzplanung an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 19.05.2021

Der Dekan des Fachbereiches Bauingenieurwesen

Prof. Dr. Hamid Sadegh-Azar

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 19.05.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 28.04.2021 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 12.05.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 17.05.2021, Az.: 4/MF-MG-2021-18-06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. März 2009 (Staatsanzeiger Nr. 13 vom 14.04.2009, S. 649), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23.11.2019 (Verkündungsblatt vom 17.12.2019, Nr. 6, S. 19), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „gemäß § 61 Absatz“ die Angabe „2a“ durch die Angabe „3“ und nach den Wörtern „mit Aufgaben gemäß §“ die Angabe „56“ durch die Angabe „57“ ersetzt.
2. In § 11 Absatz 13 Satz 1 wird vor den Wörtern „HochSchG für die Masterarbeit“ die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
3. In § 25 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt: „Der Studiengang Bioverfahrenstechnik wird zum 30.09.2025 eingestellt. Eine Einschreibung ist letztmalig im Sommersemester 2021 möglich.“
4. In Anhang 1 wird hinter die Tabellenüberschrift „Bioverfahrenstechnik“ folgender Text „(gültig bis 30.09.2025)“ angefügt.
5. In Anhang 2 wird der Abschnitt „Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Hinblick auf einen angestrebten 3-semesterigen Masterstudiengang „Bioverfahrenstechnik“ des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik unter Vorlage eines abgeschlossenen Erststudiums Bioverfahrenstechnik oder ähnlich“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft

Kaiserslautern, den 19.05.2021

Der Dekan des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Prof. Dr. Tilmann Beck

Promotionsordnung für den Fachbereich Physik der Technischen Universität Kaiserslautern

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik der Technischen Universität Kaiserslautern am 10. Mai 2019 mit Zustimmung des Senats vom 5. Juni 2019 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft Weiterbildung und Kultur hat mit Schreiben vom 12.11.2019, Az: 15423 Tgb.-Nr. 2738/19 die Ordnung genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Promotion und Promotionsleistung
- § 2 Zugangsvoraussetzungen zur Promotion
- § 3 Eignungsfeststellungsverfahren
- § 4 Annahme und Betreuung von Doktoranden und Doktorandinnen

II. Promotionsantrag

- § 5 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 6 Erforderliche Unterlagen, Dissertation
- § 7 Verbleib der Unterlagen

III. Promotionsverfahren

- § 8 Promotionskommission
- § 9 Berichte
- § 10 Auslage
- § 11 Disputation
- § 12 Beurteilung
- § 13 Veröffentlichung, Pflichtexemplare
- § 14 Promotionsurkunde
- § 15 Abbruch des Promotionsverfahrens

IV. Sonstiges

- § 16 Entziehung des Doktorgrades
- § 17 Verfahren bei Entscheidungen
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen und Fachhochschulen
- § 20 Inkrafttreten und Übergangsregelung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Promotion und Promotionsleistung

(1) Die Technische Universität Kaiserslautern kann durch den Fachbereich Physik den akademischen Grad „Doktor der Naturwissenschaften“ (Doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat. oder Doctor philosophiae naturalis abgekürzt: Dr. phil. nat.) auf Grund eines ordentlichen Promotionsverfahrens oder eine Ehrenpromotion (Doctor rerum naturalium honoris causa, abgekürzt: Dr. rer. nat. h.c.) verleihen.

(2) Der Nachweis der für die ordentliche Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) über ein Gebiet, das im Fachbereich vertreten ist, der Ablegung einer mündlichen Prüfung (Disputation) sowie der Veröffentlichung der Dissertation.

(3) Der akademische Grad „Doktor der Naturwissenschaften“ wird durch den Fachbereich Physik an eine Bewerberin oder einen Bewerber nur einmal verliehen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zur Promotion

(1) Der Zugang zur Promotion erfordert eine Bewerbung vor Beginn des Promotionsvorhabens. Über die aktuell einzureichenden Unterlagen informiert der Fachbereich auf der offiziellen Webseite.

(2) Der Zugang setzt weiter eine schriftliche Unterstützung von einem Mitglied des Fachbereichs Physik mit Prüfungsberechtigung (§ 8) voraus, das für die vorgesehene Dauer der Promotion voraussichtlich aktive Forschung im Fachbereich betreibt. Im Falle der Annahme ist dieses Mitglied die oder der Betreuende für die Promotion und die schriftliche Unterstützung gilt als Betreuungszusage.

(3) Zugangsvoraussetzung für das Promotionsverfahren ist der Nachweis eines Studienabschlusses, der zur Promotion berechtigt:

1. Studienabschluss, der direkt zur Promotion berechtigt:

a) Ein Masterabschluss oder ein dem Master gleichgestellter Hochschulabschluss in einem naturwissenschaftlichen Fach an einer Hochschule in Deutschland,

b) einen Abschluss eines akkreditierten lehramtsbezogenen Masterstudiengangs oder eines Lehramtsstudiengangs mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien an einer deutschen Universität mit Physik als erstem oder zweitem Fach.

oder

c) ein anderer Studienabschluss an einer Hochschule in Deutschland oder einer anerkannten Hochschule im Ausland, sofern kein wesentlicher Unterschied zu den vorgenannten Abschlüssen vorliegt. Diese Abschlüsse werden von einem Dreiergremium geprüft, dem die Betreuerin oder der Betreuende, die Dekanin oder der Dekan und die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschuss Master Physik oder deren Vertreterin oder Vertreter angehören. Das Dreiergremium gibt eine Empfehlung an den Fachbereichsrat. Der Fachbereichsrat beschließt über die Anerkennung als Zugangsvoraussetzung, die in diesem Fall unter Auflagen und/oder zunächst zeitlich begrenzt gelten kann. Die Auflagen sollen individuell gestaltet sein und haben zum Ziel die fehlende Gleichwertigkeit z.B. durch Teilnahme von Veranstaltungen und Prüfungen auszugleichen. Insgesamt sollen die Auflagen den Umfang von 18 ECTS nicht übersteigen und innerhalb der ersten 18 Monate erbracht werden. Es gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge des Fachbereichs Physik in den jeweilig aktuellsten Fassungen.

2. Studienabschluss, der auf Antrag in Verbindung mit dem Nachweis der besonderen Befähigung zur Promotion berechtigt:

aa) Ein mit der Note „sehr gut“ (mindestens 1,5) oder einer gleichwertigen Bewertung abgeschlossenes Diplomstudium im Fach Physik an einer Fachhochschule in Deutschland oder ein mit der Note "gut" (2,0) abgeschlossenes Diplomstudium im Fach Physik an einer Fachhochschule sofern die Diplomarbeit mit der Note "sehr gut" bewertet wurde und die Fähigkeit für eine erfolgreiche Promotion erkennen lässt, oder

bb) ein mit der Note „sehr gut“ (mindestens 1,5) oder einer gleichwertigen Bewertung abgeschlossenes Bachelorstudium im Fach Physik an einer Hochschule in Deutschland, oder

cc) ein anderer Studienabschluss an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, sofern kein wesentlicher Unterschied zu den vorgenannten Abschlüssen vorliegt.

Der Antrag ist an den Fachbereichsrat zu richten und muss eine Begründung enthalten aus der das Potential zur besonderen Befähigung erkennbar ist. Dem Antrag sind die schriftliche Unterstützung gemäß § 2 Abs. 2 und ein weiteres Unterstützungsschreiben aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 8) beizufügen. Wird der Antrag befürwortet, so setzt der Fachbereichsrat ein Dreiergremium gemäß § 2 Abs. 3 lit c ein um die notwendigen Inhalte für das Eignungsfeststellungsverfahren festzulegen. Die besondere Befähigung wird nachgewiesen durch das erfolgreiche Absolvieren eines besonderen Eignungsfeststellungsverfahrens. Näheres hierzu ist in § 3 geregelt.

§ 3 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Das Eignungsfeststellungsverfahren hat zum Ziel die besondere Befähigung von Absolventinnen oder Absolventen nach § 2 Abs. 3 Nummer 2 nachzuweisen. Das Eignungsfeststellungsverfahren soll innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen sein. Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus:

1. einem Qualifikationsstudium (Abs. 3), das die fachspezifischen Grundlagen nachweist und
2. einer mündlichen Prüfung (Abs. 4).

(2) Das Qualifikationsstudium besteht aus einer Auswahl von einzelnen Modulen und wird von dem Dreiergremium festgelegt. Der Umfang soll mindestens 18 und höchstens 60 Leistungspunkte betragen.

(3) Am Ende des Qualifikationsstudiums findet eine mündliche Prüfung über den Gesamthalt des Qualifikationsstudiums statt. Die mündliche Prüfung wird von den Mitgliedern des Dreiergremiums abgenommen und dauert 45 bis 60 Minuten. § 13 Abs. 5 bis 7 der Masterprüfungsordnung Physik gilt entsprechend.

(4) Doktorandinnen und Doktoranden im Qualifikationsstudium müssen sich an der Technischen Universität Kaiserslautern als ordentliche Studierende einschreiben.

(5) Wird das Eignungsfeststellungsverfahren nicht innerhalb eines Jahres abgeschlossen, wird das Promotionsverfahren nicht eingeleitet.

§ 4 Annahme und Betreuung von Doktoranden und Doktorandinnen

(1) Stellt die Dekanin oder der Dekan fest, dass die Voraussetzungen in § 2 erfüllt sind, erteilt sie oder er der antragstellenden Person eine schriftliche Bestätigung zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand. Der angegebene Zeitpunkt an dem die Bestätigung wirksam wird, gilt als Promotionsbeginn. Über Annahmen und Auflösungen von Doktorandenverhältnissen werden grundsätzlich die oder der Betreuende in § 2 Abs. 2, die Doktorandin oder der Doktorand und der Fachbereichsrat informiert.

(2) Die oder der Betreuende § 2 Abs. 2 legt in Absprache mit der Doktorandin oder dem Doktoranden das Thema der Dissertation fest und unterstützt das Forschungsvorhaben. Das Thema soll so gestellt sein, dass die Arbeit innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden kann. Eine Neuausrichtung des Themas kann jederzeit im Einvernehmen zwischen Betreuenden und der Doktorandin oder des Doktoranden ohne Anzeige erfolgen. Kann Einvernehmen nicht erzielt werden entscheidet der Fachbereichsrat.

(3) Eine Promotion wird in stetem Kontakt mit der oder dem Betreuenden durchgeführt, die oder der während des Zeitraums der Promotion die für die wissenschaftlichen Arbeiten notwendige technische wie sachliche Ausstattung gewährleisten muss. Die besonderen Belange von Promovierenden mit Behinderungen sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Der Fachbereichsrat hat dafür Sorge zu tragen, dass einer oder einem Promovierenden mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung im Promotionsverfahren kein Nachteil entsteht. Er ordnet im konkreten Einzelfall entsprechende Maßnahmen an.

(4) Der Fachbereich Physik und die Technische Universität Kaiserslautern bieten Weiterbildungsmaßnahmen für Schlüsselqualifikationen der Promovierenden an. Die fortlaufende aktive Teilnahme an einem forschungsorientierten Seminar im Umfang von 3 Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) pro Semester wird erwartet. Sind für die Dissertation gezielte

Weiterbildungsmaßnahmen, externe Forschungsaufenthalte oder die Teilnahme an einem koordinierten Doktorandenprogramm erforderlich, so teilt die oder der Betreuende der Doktorandin oder dem Doktoranden dies frühzeitig mit, falls möglich schon in der Betreuungszusage. Eine Betreuungsvereinbarung ist möglich.

(5) Ein Wechsel der oder des Betreuenden kann im Einvernehmen der oder des alten und neuen Betreuenden und der Doktorandin oder des Doktoranden erfolgen und muss dem Dekanat schriftlich mitgeteilt werden. Bei Anträgen auf Änderung des Betreuungsverhältnisses ohne Einvernehmen entscheidet der Fachbereichsrat über die Zuweisung einer oder eines geeigneten Betreuenden. Scheidet die oder der Betreuende aus dem Fachbereich aus, so behält sie oder er bis zu drei Jahren das Recht, die Betreuung einer begonnenen Promotion zu Ende zu führen.

(6) Die Doktorandin oder der Doktoranden wird informiert, dass die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis entsprechend den Leitlinien der DFG in ihrer aktuellsten Fassung einzuhalten sind. Das Doktorandenverhältnis kann vom Fachbereichsrat gelöst werden, falls die Doktorandin oder der Doktorand

- a) grobe Verstöße gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis oder Täuschung begeht
- oder
- b) Sicherheitsregeln grob missachtet oder
- c) das vereinbarte Promotionsthema aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen trotz dreifacher schriftlicher Ermahnung nicht sinnvoll bearbeitet oder
- d) durch grobes Fehlverhalten das Vertrauensverhältnis im Fachbereich schädigt.

Der Doktorandin oder dem Doktoranden muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(7) Wird ein Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 5 und § 6 nicht innerhalb von 5 Jahren gestellt, so endet das Doktorandenverhältnis. Es kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden durch den Fachbereichsrat befristet verlängert werden. Im Antrag muss dargelegt werden in welchem Umfang eine Fristverlängerung notwendig ist. Wiederholten Anträgen auf Fristverlängerungen kann nur in begründeten Ausnahmefällen für jeweils maximal 6 Monaten entsprochen werden. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Frist nach § 26 Abs. 5 HochSchG; diese müssen dem Dekanat angezeigt werden.

(8) Eine Person, die die Bestätigung über die Annahme erhalten hat, ist verpflichtet, sich an der Technischen Universität Kaiserslautern als Doktorandin oder Doktorand zu registrieren. Sie oder er wird darüber hinaus auf ihren oder seinen Antrag von der Technischen Universität Kaiserslautern als Doktorandin oder Doktorand eingeschrieben. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung.

II. Promotionsantrag

§ 5 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (Zulassung) ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs Physik der Technischen Universität Kaiserslautern zu richten. Der Antrag muss enthalten:

1. eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung der Doktorandin oder des Doktoranden bekannt ist,
2. eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden darüber, dass die eingereichte Dissertation selbstständig verfasst wurde, die für die Arbeit benutzten Hilfsmittel benannt sind, die Ergebnisse etwa beteiligter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie anderer Autorinnen und Autoren klar gekennzeichnet wurden und ob die Dissertation oder Teile der Dissertation als Prüfungsarbeit schon

bei einem anderen Fachbereich eingereicht worden sind, oder ob bereits früher ein Promotionsverfahren bei einer Hochschule beantragt wurde, ggf. nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang.

§ 6 Erforderliche Unterlagen, Dissertation

Dem Promotionsantrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf der Doktorandin oder des Doktoranden, der über den Bildungsgang und die berufliche Entwicklung Aufschluss gibt,
- b) Ein Nachweis über Autorenschaft oder Co-Autorenschaft einer Publikation über eigene Forschungsarbeiten, die nach einer wissenschaftlichen Qualitätssicherung veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen wurde (Vorveröffentlichung). Der Fachbereichsrat kann in begründeten Ausnahmefällen auf diesen Nachweis verzichten. Dem Antrag sind in diesem Fall eine ausführliche schriftliche Begründung der Doktorandin oder des Doktoranden und eine Stellungnahme der oder des Betreuenden beizufügen.
- c) 6 Ausfertigungen der Dissertation in deutscher oder englischer Sprache. Die Dissertation muss eine wissenschaftliche Abhandlung sein, die zum Zeitpunkt des Promotionsantrages einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt, und aus der die Befähigung des Antragstellers zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten hervorgeht. Eine andere Prüfungsarbeit kann nicht als Teil der Dissertation eingereicht werden. Die Dissertation enthält eine Zusammenfassung in deutscher sowie ein Abstract in englischer Sprache von nicht mehr als jeweils zwei Seiten. Die Ausfertigungen sind mit einem Titelblatt zu versehen, auf dem sie unter namentlicher Nennung des Betreuers und unter Angabe des Datums des Antrags auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zu bezeichnen sind als „dem Fachbereich Physik der Technischen Universität Kaiserslautern zur Erlangung des akademischen Grades ‚Doktor der Naturwissenschaften‘ eingereichte Dissertation“. Ein kurzer Lebenslauf ist anzufügen. Mit Zustimmung des Betreuenden kann die Dissertation in kumulativer Weise verfasst werden, basierend auf Publikationen der Doktorandin oder des Doktoranden, die in einem erkennbaren thematischen Zusammenhang stehen. In diesem Fall besteht sie aus einer umfangreichen Einleitung in das Thema der Dissertation im größeren wissenschaftlichen Kontext, einer Zusammenfassung aus der hervorgeht welchen Anteil die Doktorandin oder der Doktorand an den einzelnen Publikationen erbracht hat und aus Kopien der Publikationen. Die Publikationen müssen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sein.
- d) der Nachweis über Entrichtung der Promotionsgebühr gemäß Landesgebührenordnung.

§ 7 Verbleib der Unterlagen

- (1) Die eingereichten Unterlagen verbleiben in jedem Fall beim Fachbereich. Der Verbleib der Unterlagen erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Belange der Doktorandin oder des Doktoranden.
- (2) Die Doktorandin oder der Doktorand kann nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Akten nehmen.

III. Promotionsverfahren

§ 8 Promotionskommission

- (1) Sind die Voraussetzungen für die Eröffnung des Promotionsverfahrens erfüllt, so bestellt der Fachbereichsrat eine Promotionskommission. Diese besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, zwei Berichterstattenden und einem prüfungsberechtigten fachnahen Mitglied des Fachbereichs mit beratender Stimme. Zu diesen tritt gegebenenfalls (siehe Abs. 7) zusätzlich eine weitere

Berichterstatlerin oder ein weiterer Berichterstatter mit beratender Stimme hinzu. Prüfungsberechtigt sind Professorinnen oder Professoren und Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren der Technischen Universität sowie Dozentinnen oder Dozenten des Fachbereichs, die in Deutschland habilitiert sind und im Fachbereich regelmäßig Lehrveranstaltungen anbieten. Der Fachbereichsrat kann anderen promovierten Fachbereichsmitgliedern, externen Berichterstattenden in Abs. 4 und Mitgliedern von Partnerhochschulen in § 19 die Prüfungsberechtigung erteilen.

(2) Die oder der Vorsitzende wird aus der Professorenschaft des Fachbereichs turnusmäßig bestimmt.

(3) Die oder der Betreuende nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 5 ist stets erste Berichterstatterin oder erster Berichterstatter.

(4) Die zweite Berichterstatterin oder der zweite Berichterstatter ist ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs oder Mitglied der Professorenschaft eines anderen Fachbereichs an der Technischen Universität Kaiserslautern. Falls der Charakter der Dissertation es zweckmäßig erscheinen lässt, kann sie oder er auch aus dem Kreise namhafter Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler an wissenschaftlichen Instituten und Hochschulen gewählt werden.

(5) Keiner der Berichterstattenden kann gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender der Promotionskommission sein.

(6) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die Zusammensetzung der Promotionskommission mit.

(7) Die Doktorandin oder der Doktorand hat das Recht, eine weitere Berichterstatterin oder einen weiteren Berichterstatter nach Abs. 1 mit beratender Stimme mit deren oder dessen Zustimmung zu benennen. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so hat dieses spätestens eine Woche nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Promotionskommission zu geschehen.

(8) Die Doktorandin oder der Doktorand hat die Möglichkeit im Fachbereichsrat einen Antrag auf vorsorgliche Benennung der Promotionskommission zu stellen, wenn davon auszugehen ist, dass die Unterlagen in § 6 vor der nächsten Sitzung eingereicht werden können. Liegen die Unterlagen bis zur nächsten Sitzung nicht vor, wird die vorsorgliche Benennung hinfällig. Eine weitere vorsorgliche Benennung für die gleiche Person ist nicht möglich. Die Promotionskommission wird in diesem Fall erst vom Fachbereichsrat eingerichtet, nachdem die Unterlagen abgegeben wurden.

(9) Der Fachbereichsrat legt fest, ob das Themengebiet der eingereichten Arbeit im folgenden Verfahren für den Grad Doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat. oder Doctor philosophiae naturalis abgekürzt: Dr. phil. nat. berücksichtigt werden soll. Die Bezeichnung Dr. phil. nat. wird in der Regel für Doktorarbeiten mit Schwerpunkt in der didaktischen Forschung vergeben.

§ 9 Berichte

(1) Die Berichterstattenden geben unabhängig voneinander nach Prüfung der Dissertation jeweils einen schriftlichen Bericht an die Dekanin oder den Dekan. Die Berichterstattenden beurteilen die Arbeit mit

ausgezeichnet (Bewertungsziffer 0)

sehr gut (Bewertungsziffer 1)

gut (Bewertungsziffer 2)

genügend (Bewertungsziffer 3)

oder als ungenügend (Bewertungsziffer 4)

Zwischenwerte zwischen 0 und 3 durch Erhöhen oder Erniedrigen der Bewertungsziffer um $\pm 0,3$ sind zulässig.

(2) Die Berichte sollen in der Regel innerhalb von vier Wochen abgegeben werden. Bei Verspätung sorgt die Dekanin oder der Dekan für den Eingang der Berichte.

(3) Beurteilen die beiden stimmberechtigten Berichterstattenden die Dissertation als ungenügend, so ist diese Dissertation abgelehnt.

(4) Beurteilt nur eine oder einer der stimmberechtigten Berichterstattenden die Dissertation als ungenügend, so ist ein weiterer Bericht einzuholen. Hierzu darf die Doktorandin oder der Doktorand Vorschläge machen, falls sie oder er nicht bereits vorher eine Berichterstatteerin oder einen Berichterstatte nach § 8 Abs. 7 benannt hat. Die dritte Berichterstatteerin oder der dritte Berichterstatte wird von der Dekanin oder dem Dekan aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen § 8 Abs. 1 bestimmt. Bewertet der dritte Bericht die Dissertation ebenfalls mit „ungenügend“, so ist diese Dissertation abgelehnt. Ist die Note des dritten Berichtes mindestens „genügend“, so ist die Note der Dissertation ebenfalls genügend (3,0).

(5) Ist der Durchschnitt der zwei Berichte 0,5 oder besser, so wird die Promotionskommission (§ 8) um ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs mit beratender Stimme erweitert. Das zusätzliche Mitglied wird turnusmäßig aus der Liste der prüfungsberechtigten Personen im Fachbereich bestimmt.

(6) Berichterstattende, die eine ausgezeichnete Beurteilung (0,0 oder 0,3) vergeben, müssen eine gesonderte zusammenfassende Begründung beilegen, aus der hervorgeht welche Bewertungsmaßstäbe eine Auszeichnung rechtfertigen, wobei auf fachliche Details verzichtet werden soll. Die Begründung wird vor der Disputation an die prüfungsberechtigten Mitglieder des Fachbereichs, an die Promotionskommission und an den Fachbereichsrat verteilt.

(7) Die Dissertation ist bestanden, wenn keiner der stimmberechtigten Berichterstattenden die Dissertation mit „ungenügend“ bewertet. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Dekanin oder dem Dekan unverzüglich die Entscheidung und bei Annahme die Note der Dissertation mit.

(8) Wird die Dissertation abgelehnt (Abs. 3 und Abs. 4 Satz 4) teilt das Dekanat die Entscheidung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit und informiert den Fachbereichsrat in seiner nächsten Sitzung.

§ 10 Auslage

(1) Die Dissertation muss wenigstens für die Dauer von 14 Tagen vor der Disputation in §11 im Dekanat für alle Angehörigen des Fachbereichs einschließlich der Doktoranden zur Einsicht ausliegen.

(2) Während dieser Zeit können alle Mitglieder des Fachbereichsrates, die Promotionskommission und alle promovierten Mitglieder des Fachbereichs in die Berichte Einblick nehmen. Die Berichterstattenden berücksichtigen und bewerten schriftliche Stellungnahmen zur Dissertation bzw. zu den Berichten aus diesem Personenkreis und können daraufhin ihre Berichte entsprechend überarbeiten.

(3) Liegen die Berichte in § 9 nicht rechtzeitig vor oder werden Berichte aufgrund von Stellungnahmen überarbeitet, so bestimmt die Dekanin oder der Dekan einen neuen Termin für die Disputation nach §11 Abs. 1.

(4) Der Doktorandin oder dem Doktoranden wird die Möglichkeit gegeben die Dissertation für die endgültige Fassung (§ 13 Abs. 2) aufgrund von Empfehlungen der Berichterstatte und vorliegenden Stellungnahmen zu überarbeiten.

§ 11 Disputation

(1) Wurde die Dissertation mit mindestens „genügend“ bewertet setzt die Dekanin oder der Dekan den Termin der Disputation fest. Hierzu wird durch Aushang eingeladen.

(2) Die Disputation ist universitätsöffentlich. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden entscheidet der oder die Vorsitzende der Promotionskommission über Ausnahmen. Diese sollen für den Vortrag für Angehörige und Bekannte, für die Diskussion nur in fachlich begründeten Fällen erteilt werden. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden können die zentralen Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 5 HochschG an der Disputation teilnehmen.

(3) Die Disputation findet in deutscher oder englischer Sprache statt. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Während der ganzen Disputation ist die Anwesenheit aller Mitglieder der Promotionskommission erforderlich. Ist die oder der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied der Promotionskommission verhindert, entscheidet in dringenden Fällen die Dekanin oder der Dekan über eine Vertretung oder bestimmt einen neuen Termin gemäß Abs. 1.

(4) Zu Beginn der Disputation hält die Doktorandin oder der Doktorand ein Referat über die Dissertation, dem sich eine wissenschaftliche Diskussion anschließt. Das Referat soll nicht mehr als 30 Minuten, die wissenschaftliche Diskussion soll eine Stunde dauern. Der Hauptteil der wissenschaftlichen Diskussion soll sich auf Fragen erstrecken, die mit dem Gebiet der Dissertation zusammenhängen. Im letzten Teil der wissenschaftlichen Diskussion sollten auch Fragen im weiteren Umkreis des Gebietes der Dissertation gestellt werden. Die Doktorandin oder der Doktorand darf für den Vortrag Tafel oder Präsentationen gleichermaßen benutzen. In der wissenschaftlichen Diskussion dürfen außer den im Vortrag gezeigten Materialien keine weiteren vorbereiteten Folien etc. verwendet werden. Alle Mitglieder der Promotionskommission sind frageberechtigt. Darüber hinaus können auch anwesende prüfungsberechtigte Mitglieder (§ 8 Abs. 1) Fragen stellen.

(5) Über den Verlauf der Disputation wird von einem promovierten Mitglied des Fachbereichs eine Niederschrift geführt.

§ 12 Beurteilung

(1) Unmittelbar nach der Disputation tritt die Promotionskommission zusammen und beurteilt die Disputation mit

ausgezeichnet (Bewertungsziffer 0)

sehr gut (Bewertungsziffer 1)

gut (Bewertungsziffer 2)

genügend (Bewertungsziffer 3)

oder als ungenügend (Bewertungsziffer 4)

Zwischenwerte zwischen 0 und 3 durch Erhöhen oder Erniedrigen der Bewertungsziffer um $\pm 0,3$ sind zulässig.

Die Promotion ist bestanden, wenn die Disputation mindestens mit genügend bewertet wurde. Die Promotionskommission stellt gleichzeitig die genehmigte Fassung der Dissertation fest. Die Öffentlichkeit ist von dieser Sitzung ausgeschlossen, mit Ausnahme von Prüfungsberechtigten (§ 8 Abs. 1).

(2) Ist die Promotion bestanden, so setzt sich das Gesamturteil aus dem auf zwei Stellen hinter dem Komma berechneten arithmetischen Mittel der zweifach gewichteten Note der Dissertation und der Note der Disputation zusammen.

Das Gesamturteil ist:

- mit Auszeichnung (Bewertungsziffer 0 bis 0.33)
- sehr gut (Bewertungsziffer 0.34 bis 1.50)
- gut (Bewertungsziffer 1.51 bis 2.50)
- genügend (Bewertungsziffer 2.51 bis 3.00)

Die Urteile über die Dissertation und die Disputation sowie das Gesamturteil sind im Protokoll niederzulegen. Die Kommission kann Änderungsvorschläge zur Dissertation machen, die in den Pflichtexemplaren zur Veröffentlichung in § 13 zu berücksichtigen sind.

(3) Der Doktorandin oder dem Doktoranden wird das Ergebnis in Gegenwart der Promotionskommission mitgeteilt.

(4) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission unterrichtet die Dekanin oder den Dekan über das Ergebnis.

(5) Gilt die Promotion nach dem Ergebnis der Disputation nicht als bestanden, so kann die Doktorandin oder der Doktorand diese frühestens nach Ablauf von drei Monaten, spätestens vor Ablauf eines Jahres einmal wiederholen, wenn die Wiederholung innerhalb eines Monats nach dem Termin der Disputation beantragt wurde.

(6) Wurde nach erfolgloser Disputation keine Wiederholung beantragt oder kann die Promotion auch nach wiederholter Disputation nicht vollzogen werden, so wird das Promotionsverfahren eingestellt. Die Doktorandin oder der Doktorand wird benachrichtigt.

§ 13 Veröffentlichung, Pflichtexemplare

(1) Die Ergebnisse der Dissertation sind in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn nach vollzogener Promotion die Doktorandin bzw. der Doktorand die Dissertation in der genehmigten Fassung innerhalb von zwölf Monaten beim Dekanat oder der Hochschulschriftenstelle zugunsten der Hochschulbibliothek neben dem für die Prüfungsakte erforderlichen Exemplar für die Archivierung vier Exemplare, die auf alterungsbeständigem Holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen abliefern (Pflichtexemplare) und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt auf eine der folgenden Weisen:

a) Durch Einreichung von Veröffentlichungen in wissenschaftlichen Publikationsorganen, die den wesentlichen Gehalt der Arbeit wiedergeben. Die Berichtersteller stellen fest, ob die Veröffentlichung der Dissertation dieser Bedingung entspricht. Die Veröffentlichungen können gegebenenfalls gemeinsam mit anderen beteiligten Wissenschaftlern geschehen.

b) durch Veröffentlichung der Dissertation mit nachgewiesener ISBN Nummer über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen. Alternativ ist die Verlagsveröffentlichung per „print-on-demand“ möglich. Auch hier muss die Verbreitung über den Buchhandel gesichert sein. Eine schriftliche Erklärung des Verlegers zur Verfügbarkeit von mindestens 150 Exemplaren für mindestens zwei Jahre ist vorzulegen.

c) die Ablieferung von vier weiteren Vervielfältigungen jeweils in Buch oder Fotodruck.

Zusätzlich muss eine Datei mit der vollständigen Dissertation in einem allgemein elektronisch lesbaren portablen Dokumentenformat übermittelt werden.

(2) Die Pflichtexemplare der Dissertation müssen mit einem besonderen Titelblatt versehen sein, auf dem sie unter namentlicher Nennung des Betreuers oder der Betreuerin und unter Angabe des Datums der Disputation zu bezeichnen sind als „vom Fachbereich der Physik der Technischen Universität Kaiserslautern zur Verleihung des akademischen Grades 'Doktor der Naturwissenschaften' genehmigte Dissertation“. Das Zeichen der Technischen Universität Kaiserslautern im Bibliotheksverkehr, DE-386, ist auf dem Titelblatt anzugeben. Der Dissertation ist eine kurze Schilderung des Lebenslaufes der Verfasserin bzw. des Verfassers anzufügen.

§ 14 Promotionsurkunde

(1) Die Promotion wird durch Aushändigung einer Urkunde vollzogen, wenn die Dissertation gemäß §13 in angemessener Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation sowie das Gesamturteil. Sie trägt die Unterschriften der Dekanin oder des Dekans und der Präsidentin oder des Präsidenten, ferner das Siegel der Technischen Universität Kaiserslautern. Sie wird unverzüglich nach Disputation mit deren Datum ausgefertigt.

(2) Erst nach Empfang der Urkunde hat die Doktorandin bzw. der Doktorand das Recht, den akademischen Grad „Doktor der Naturwissenschaften“ (Doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat. oder Doctor philosophiae naturalis abgekürzt: Dr. phil. nat.) zu führen.

§ 15 Abbruch des Promotionsverfahrens

(1) Einem Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auf Zurücknahme des Promotionsantrages ist zu entsprechen, solange die Dissertation noch nicht abgelehnt ist.

(2) Das Promotionsverfahren wird abgebrochen,

- a) wenn die Doktorandin oder der Doktorand zu dem für die Disputation festgelegten Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder
- b) wenn die Veröffentlichung nicht zustande kommt oder die Doktorandin bzw. der Doktorand die Pflichtexemplare der Dissertation nicht innerhalb der festgelegten Frist §13 Abs. 1 und nicht in der vorgeschriebenen Form und Anzahl abgibt.

(3) Wenn festgestellt wird, dass die Doktorandin oder der Doktorand wissentlich irreführende Angaben gemacht oder die Promotionskommission oder eines ihrer Mitglieder getäuscht hat, so berät der Fachbereichsrat, ob das Promotionsverfahren abzubrechen ist; im Zweifelsfalle wird das Verfahren bis zur Klärung ausgesetzt. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

(4) Ist die Promotion aus einem der in Abs. 2 sowie § 9 Abs. 3 und 4 genannten Gründen nicht zustande gekommen, so kann die Doktorandin oder der Doktorand frühestens nach Ablauf eines Jahres ein neues Promotionsverfahren zur Verleihung des akademischen Grades „Doktor der Naturwissenschaften“ beantragen. Dieses gilt auch, wenn es sich um eine Promotion handelt, die bei einer anderen Hochschule nicht zustande gekommen ist. Für die Wiederholung ist ein Antrag nach § 5 und § 6 mit einem neuen Thema zu stellen. Einem dritten Promotionsantrag zum Doktor der Naturwissenschaften kann nicht entsprochen werden.

IV. Sonstiges**§ 16 Entziehung des Doktorgrades**

Der akademische Grad „Doktor der Naturwissenschaften“ wird entzogen, wenn es sich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden war. Zuvor ist die oder der Betroffene anzuhören.

§ 17 Verfahren bei Entscheidungen

(1) Für alle Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Fachbereichsrat zuständig, soweit diese Ordnung nichts anderes vorsieht.

(2) Ist die Doktorandin oder der Doktorand Mitglied des Fachbereichsrates, so ist es von den Beratungen über seine Promotion ausgeschlossen. An Abstimmungen nimmt es nicht teil. Die gesetzliche Zahl der Mitglieder des Fachbereichsrates ändert sich dadurch nicht.

(3) Der Fachbereichsrat ist Widerspruchsinstanz.

(4) Entscheidungen des Fachbereichsrates oder der Promotionskommission sind, sofern sie die Doktorandin oder den Doktoranden beschweren, schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 18 Ehrenpromotion

(1) Der Fachbereich Physik kann die akademische Würde „Doktor der Naturwissenschaften ehrenhalber“ (Doctor rerum naturalium honoris causa, abgekürzt: Dr. rer. nat. h. c.) als seltene Auszeichnung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf naturwissenschaftlichem Gebiet verleihen. Die oder der zu Ehrende darf nicht aktives Mitglied der Universität sein.

(2) Eine Ehrenpromotion muss in zwei nicht zu rasch aufeinanderfolgenden Fachbereichsratssitzungen gemäß Tagesordnung verhandelt und mit Dreiviertel-Mehrheit gebilligt werden.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch feierliche Überreichung einer Urkunde, in der die Verdienste der oder des zu Ehrenden gewürdigt werden.

§ 19 Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen und Fachhochschulen

(1) Ein Promotionsverfahren kann auch in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer Fachhochschule oder einer anderen anerkannten Hochschule (im folgenden Partnerhochschule) durchgeführt werden, wenn zwischen den beteiligten Hochschulen eine wissenschaftliche Kooperation besteht und für die Doktorandin oder den Doktoranden ein Mehrwert entsteht, der durch eine Promotion an einer einzigen Hochschule nicht gegeben wäre. Die Doktorandin oder der Doktorand wird von je einem dazu berechtigten Mitglied der beiden beteiligten Institutionen betreut.

(2) Voraussetzung ist, dass mit der Partnerhochschule eine schriftliche Vereinbarung (Einzelabkommen oder Rahmenabkommen) über die Durchführung einer Promotion in gemeinsamer Betreuung getroffen wird, die der Zustimmung des Fachbereichsrats Physik der Technischen Universität Kaiserslautern bedarf.

(3) Die Regeln zur Erbringung und Beurteilung der erforderlichen Promotionsleistungen folgen dabei weiterhin der vorliegenden Promotionsordnung, wobei der Kreis der prüfungsberechtigten Personen um entsprechende Mitglieder der Partnerhochschulen gemäß § 8 Abs. 1 erweitert werden kann. Die Vereinbarung Abs. 2 kann festlegen, dass weitere Auflagen für eine gemeinsame Promotion erfüllt werden müssen.

(4) Besitzt die Partnerhochschule das Promotionsrecht, so können abweichend von Abs. 3 die Einreichung der Dissertation und die Prüfung nach den uneingeschränkten Promotionsregeln der Partnerhochschule erfolgen, wenn dies in der Vereinbarung festgelegt wurde. Die Dissertation und alle zugehörigen Berichte müssen dem Fachbereich an der Technischen Universität Kaiserslautern in englischer oder deutscher Sprache zur Auslage und Einsicht gemäß § 10 fristgerecht zur Verfügung gestellt werden. Die Teilnahme von prüfungsberechtigten Mitgliedern der Technischen Universität Kaiserslautern an der entsprechenden Disputation darf nicht eingeschränkt

werden. Eine Teilnahme kann auch durch Übertragung im Rahmen der technischen Möglichkeiten erfolgen. Eine Dissertation, die bereits an der Partnerhochschule eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut am Fachbereich Physik der Technischen Universität Kaiserslautern eingereicht werden.

(5) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß der Vereinbarung mit der Partnerhochschule kann abweichend von §14 eine von beiden Hochschulen unterzeichnete und mit den zu verwendenden Siegeln beider Institutionen versehene gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt werden, aus der hervorgeht, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. In der Vereinbarung zwischen den Partnerhochschulen muss geregelt werden, welche Hochschule für die Ausstellung und Aushändigung verantwortlich ist und dass eine Ausstellung einer zweiten Urkunde von der jeweils anderen Hochschule nicht möglich ist.

§ 20 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung des Fachbereichs Physik vom 19.09.1975 (Staatsanzeiger 1975, S. 879), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 01.04.1998 (StAnz. Nr. 14, vom 04.05.1998, S. 629), außer Kraft.

(2) Promovierende, die bereits angenommen wurden oder zum Promotionsverfahren zugelassen sind, können für einen Zeitraum von 2 Jahren nach Inkrafttreten auf Antrag das Promotionsvorhaben nach der seinerzeitigen Promotionsordnung abschließen. Ansonsten beginnt die Frist des § 4 Abs. 7 Satz 1 mit Verkündung dieser Ordnung.

Kaiserslautern, den 18.05.2021

Der Dekan des Fachbereichs Physik
Der Technischen Universität Kaiserslautern
Prof. Dr. Herwig Ott